



STUDIERENDENPARLAMENT

Das Präsidium

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

Vorläufiges Protokoll der 20. Sitzung des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Wahlperiode 2019/2020

am 8. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Anwesenheitsliste	2
0 Regularia	2
0.1 Tagesordnungsvorschlag	2
1 Antrag: „Zuweisung von Überschüssen durch die Mehrwertsteuersenkung“	3
2 Antrag: „Technik für das Kulturreferat“	4
3 Bestätigungen	5
4 Antrag: „Anpassung der Geschäftsordnung an die Satzung“	5
5 Antrag: „Überarbeitung der Satzung im Bezug auf den Rechtsausschuss“	5
6 Antrag: „Änderung der Wahlordnung zur Regelung der Wahl des Rechtsausschusses und zur Einführung eines vorzeitigen Sitzverzichtes im SP“	6
7 Berichte	6
7.1 Bericht des AStA-Vorstandes (Marlon K.)	7
7.2 Bericht des AStA-Vorstandes (Elias S.)	7
7.3 Bericht des Präsidiums (Christian B.)	7
8 Verschiedenes	8
Beschlüsse	9

Anwesenheitsliste

Anwesend:

Fraktion „Campusgrün“ (CG) [4/4]:

Julia Göhler, Daniel Laps, Lara Volkmer, Melissa Schulz

Fraktion „die Linke.sds“ (SDS) [1/2]:

Robin Bitter

Fraktion „Juso Hochschulgruppe“ (Juso) [4/4]:

Mahyar Ghavami, Lukas Moll, Joshua Pätzold, Simon Sommer

Fraktion „LHG - die Liberalen“ (LHG) [2/2]:

Christian Bruns, Renè Respondek

Fraktion „RCDS - die studentische Mitte“ (RCDS) [4/4]:

Alexandra Bitschinski, Sebastian Happel, Rebecca Hermans, Linda Velija

Abwesend:

Unentschuldig: Fabian Korner (SDS)

Beginn der Sitzung

[18:25 Uhr: Christian B. eröffnet als SP-Präsident die Sitzung. Die Sitzung findet als Videokonferenz in elektronischer Kommunikation statt.]

[Die Protokollführung übernimmt Daniel L. als stellvertretender SP-Präsident.]

[Es sind 15 Parlamentsmitglieder anwesend.]

TOP 0 Regularia

[18:25 Uhr: Eintritt in den TOP.]

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird festgestellt.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

a) Tagesordnungsvorschlag

[Eröffnung der Aussprache.]

Christian B. (LHG) weist darauf hin, dass sich Niels B. (Kulturreferat) verspäten wird. Eine Änderung der Tagesordnung sei aus seiner Sicht nicht notwendig, da der entsprechende TOP auch ausgesetzt werden könne.

[Schluss der Aussprache]

Abstimmung: Genehmigung der Tagesordnung

Dafür: 15

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0
Die Tagesordnung ist genehmigt.

Genehmigte Tagesordnung

TOP 0: Regularia
TOP 1: Antrag: „Zuweisung von Überschüssen durch die Mehrwertsteuersenkung“
TOP 2: Antrag: „Technik für das Kulturreferat“
TOP 3: Bestätigungen
TOP 4: Antrag: „Anpassung der Geschäftsordnung an die Satzung“
TOP 5: Antrag: „Überarbeitung der Satzung im Bezug auf den Rechtsausschuss“
TOP 6: Antrag: „Änderung der Wahlordnung zur Regelung der Wahl des Rechtsausschusses und zur Einführung eines vorzeitigen Sitzverzichtes im SP“
TOP 7: Berichte
TOP 8: Verschiedenes

[18:28 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 1 Antrag: „Zuweisung von Überschüssen durch die Mehrwertsteuersenkung“

[18:28 Uhr: Eintritt in den TOP.]

Dilan F. (Finanzreferat) stellt den Antrag vor:

Zweck des Antrages sei es den Überschuss durch die Mehrwertsteuersenkung auf die Konten zu übertragen.

[Eröffnung der Aussprache.]

Daniel L. (CG) fragt, was passieren würde, wenn das SP den Antrag ablehnt. Er frage dies, um den Zweck des Antrages zu verstehen und nicht den Antrag tatsächlich abzulehnen.

Antwort Dilan F.: Das könne sie nicht genau sagen und sie müsste noch einmal nachfragen.

Christian B. (LHG) sagt, dass er wie Daniel die Notwendigkeit des Antrages in Frage stellt.

[Schluss der Aussprache.]

Abstimmung: Antrag: „Zuweisung von Überschüssen durch die Mehrwertsteuersenkung“

Dafür: 15

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Der Antrag ist angenommen.

[18:32 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 2 Antrag: „Technik für das Kulturreferat“

[18:33 Uhr: Eintritt in den TOP.]

Niels B. (Kulturreferat) stellt den Antrag vor:

Das Kulturreferat wolle ein DJ-Set mit sämtlichen Zubehör kaufen. Das Set stelle das Beste vom Bestem dar. Es könne später sowohl von Fachschaften oder anderen Vereinigungen an der Universität ausgeliehen werden als auch vom Kulturreferat selbst genutzt werden, um Workshops anbieten zu können. Außerdem könne das Set fürs Sommerkult benutzt werden.

[Eröffnung der Aussprache.]

Rebecca H. (RCDS) fragt, wo Partys gefeiert werden können. Die Medizin feiere vielleicht halb-legale Partys auf ihrer Terrasse, aber sonst sei ihr unklar wo die Partys stattfinden sollen, da es keine Partyflächen gebe.

Sie fragt weiter, ob es nicht so ist, dass bei externen Veranstaltungen notwendiges Equipment vorhanden ist.

Antwort Niels B.: Die Frage nach dem Ort von Partys sei eine schwierige Frage; irgendeine Möglichkeit zum Feiern würde es immer geben. Das Set könne auch in kleinen Räumen benutzt werden. Bei externen Veranstaltungen komme es auf den Ort an, ob dort Equipment vorhanden ist oder nicht.

Rebecca H. (RCDS) fragt weiter, ob es besser wäre zu warten bis Corona vorbei ist, da derzeit sowieso keine Veranstaltungen stattfinden können. Antwort Niels B.: Zur Zeit sei gerade wegen Corona das DJ-Set besonders günstig – quasi zum Einkaufspreis – zu bekommen.

René R. (LHG) fragt, ob das Kulturreferat bereits ein DJ-Set hat.

Antwort Niels B.: Nein, bisher nicht.

René R. (LHG) fragt, ob das DJ-Set in dieser hochwertigen Ausführung wirklich benötigt wird.

Antwort Niels B.: Das DJ-Set solle auch intensiv für das Sommerkult benutzt werden und dort wäre eine entsprechend hochwertiges Set gut.

Robin B. (SDS) findet die Idee gut und begrüßt, dass auch Workshops für die Studierenden angeboten werden. Er kritisiert, dass das SP wieder in eine Basarmentalität verfalle; auch wenn er nichts anderes erwartet habe.

[18:59 Uhr: **GO-Antrag** von Christian B. (LHG) auf Unterbrechung der Sitzung für 5 Minuten; dem GO-Antrag muss entsprochen werden.]

[18:59 Uhr: Die Sitzung wird unterbrochen.]

[19:10 Uhr: Wiedereintritt in die Sitzung.]

[Schluss der Aussprache.]

Abstimmung: Antrag: „Technik für das Kulturreferat“

Dafür: 15

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Der Antrag ist angenommen.

Niels B. bedankt sich und wünscht noch einen schönen Abend.

[19:11 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 3 Bestätigungen

[19:11 Uhr: Eintritt in den TOP.]

Der AStA-Vorstand schlägt vor die Mitglieder AStA-Vorstandes auf die vorgesehe Aufwandsentschädigung (A7, 01.01. bis Ende der Amtszeit) zu bestätigen.

[19:11 Uhr: **GO-Antrag** von Christian B. (LHG) auf En-Block Abstimmung. Keine Gegenrede. Der Antrag ist angenommen.]

[Wortmeldungen liegen nicht vor, daher keine Aussprache.]

Abstimmung: Bestätigung der Vorstandsmitglieder

Dafür: 14

Enthaltungen: 1

Dagegen: 0

Die Mitglieder des AStA-Vorstandes sind bestätigt.

[19:13 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 4 Antrag: „Anpassung der Geschäftsordnung an die Satzung“

[19:13 Uhr: Eintritt in den TOP.]

Daniel L. (CG) stellt den Antrag kurz vor:

Er verweist auf die Begründung des Antrages. Die Änderung vollziehe nur die Änderungen der Satzung nach. Gegen den Antrag zu stimmen sei zwecklos, weil dann trotzdem die Satzung gelte.

Heiterkeit bei einem Teil der Anwesenden.

[Wortmeldungen liegen nicht vor, daher keine Aussprache.]

Die Sitzungsleitung weist darauf hin, dass für die Annahme des Antrages eine zwei Drittel Mehrheit der der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich ist.

Abstimmung: Antrag: „Anpassung der Geschäftsordnung an die Satzung“

Dafür: 15

Enthaltungen: 0

Dagegen: 0

Der Antrag ist angenommen.

[19:15 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 5 Antrag: „Überarbeitung der Satzung im Bezug auf den Rechtsausschuss“

[19:15 Uhr: Eintritt in den TOP.]

Christian B. (LHG) und Daniel L. (CG) stellen den Antrag kurz vor:
Der AK Satzung habe viel Zeit auf den Rechtsausschuss verwendet und am Ende einen Kompromiss gefunden mit dem alle gut leben können.
In den Antrag seien auch die Vorarbeiten von mindestens zwei vorherigen AK Satzungen aufgenommen worden.

[Wortmeldungen liegen nicht vor, daher keine Aussprache.]

Die Sitzungsleitung weist darauf hin, dass für die Annahme des Antrages eine zwei Drittel Mehrheit der der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich ist.

Abstimmung: Antrag: „Überarbeitung der Satzung im Bezug auf den Rechtsausschuss“

Dafür: 14

Enthaltungen: 0

Dagegen: 1

Der Antrag ist angenommen.

[19:17 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 6 Antrag: „Änderung der Wahlordnung zur Regelung der Wahl des Rechtsausschusses und zur Einführung eines vorzeitigen Sitzverzichtes im SP“

[19:17 Uhr: Eintritt in den TOP.]

[19:17 Uhr: **GO-Antrag** von Daniel L. (CG) auf Unterbrechung der Sitzung für 1 Minute; dem GO-Antrag muss entsprochen werden.]

[19:17 Uhr: Die Sitzung wird unterbrochen.]

[19:18 Uhr: Wiedereintritt in die Sitzung.]

[Wortmeldungen liegen nicht vor, daher keine Aussprache.]

Die Sitzungsleitung weist darauf hin, dass für die Annahme des Antrages eine zwei Drittel Mehrheit der der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich ist.

Abstimmung: Antrag: „Änderung der Wahlordnung zur Regelung der Wahl des Rechtsausschusses und zur Einführung eines vorzeitigen Sitzverzichtes im SP“

Dafür: 14

Enthaltungen: 0

Dagegen: 1

Der Antrag ist angenommen.

[19:18 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 7 Berichte

[19:18 Uhr: Eintritt in den TOP.]

a) Bericht des AStA-Vorstandes (Marlon K.)

Bericht:

- NextBike: Probleme mit der Universität konnten nach einem intensiven Gespräch weitgehend behoben werden; manchen Stationen müssen verschoben werden; es werden dafür neue Stationen am AStA und an der Haltestelle Universität Ost eingerichtet
- Deutschkurse im AStA: im Wintersemester konnten sich die Kurse fast vollständig refinanzieren (anders als erwartet); jetzt sei aber für das Sommersemester wieder die Befürchtung da, dass sich die Deutschkurse nicht refinanzieren auf Grund der Corona-Pandemie; die Frage sei ob nun im Sommersemester erneut notfalls die Studierendenschaft für die Kosten eintreten könne; Meinungsbild des SP wird erbeten

[Eröffnung der Aussprache.]

Daniel L. (CG) fragt, ob es ein vierseitiger NextBike-Vertrag wird.

Antwort Marlon K.: Nein, es bleibe ein dreiseitiger Vertrag, weil die Universität nicht Vertragspartnerin werden möchte. Hintergrund sei, dass die Universität ein Mobilitätskonzept plane und der Vertrag mit der Deutschen Hochschulwerbung dem entgegen stehe.

Mahyar G. (Juso) fragt, wieso die Universität unzufrieden war.

Antwort Marlon K.: Teilweise werde an der Stelle der bisherigen Stationen gebaut; teilweise seien Gründe nicht bekannt.

Daniel L. (CG) und Rebecca H. (RCDS) erklären, dass aus ihrer Sicht nichts dagegen spricht bezüglich der Deutschkurse im Sommersemester genauso zu verfahren wie im Wintersemester.

[Schluss der Aussprache.]

b) Bericht des AStA-Vorstandes (Elias S.)

Bericht:

- Schimmelbefall im Sekretariat: Wand muss erneuert werden
- Raum in der ULB steht nicht für einen Copy-Shop zur Verfügung
- Termin der Medidus mit dem Steuerberater steht an

c) Bericht des Präsidiums (Christian B.)

Bericht:

- Wahl des Verwaltungsrat des Studierendenwerkes (StW): StW hat eine falsche Frist gesetzt; schriftliche Beschwerde an das StW geschrieben; Frist ist verlängert
- Briefwahl durchgeführt

[19:34 Uhr: Der TOP wird geschlossen.]

TOP 8 Verschiedenes

[19:34 Uhr: Eintritt in den TOP.]

Termin der SP-Sitzung im Mai: 31. Mai.

[Ende der Sitzung um 19:44 Uhr.]

Beschlüsse

Beschluss 2019/20-20.01: Personal

Das Studierendenparlament hat gemäß den Regelungen seiner Geschäftsordnung die folgenden Vorstandsmitglieder auf eine Aufwandsentschädigung bestätigt:

Name	Amt	AE	Laufzeit
Lara Volkmer	Vorsitzende	A7 (650 EUR)	01.01.21 bis Ende der Amtszeit
Rebecca Sieckendieck	1. stellvertretende Vorsitzende	A7 (650 EUR)	01.01.21 bis Ende der Amtszeit
Marlon Konstantin	2. stellvertretender Vorsitzende	A7 (650 EUR)	01.01.21 bis Ende der Amtszeit
Elias Sentob	3. stellvertretende Vorsitzende	A7 (650 EUR)	01.01.21 bis Ende der Amtszeit

Beschluss 2019/20-20.02: Zuweisung von Überschüssen durch die Mehrwertsteuersenkung

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Die Überschüsse der Rheinbahn, die durch die Mehrwertsteuersenkung entstanden sind, werden auf die Konten für das Semesterticket sozial und das VRR Semesterticket umverteilt. Jedes Konto erhält hier jeweils 20.746,44 Euro für das Sommersemester 2020.

Beschluss 2019/20-20.03: Technik für das Kulturreferat

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Das Kulturreferat darf aus seinem Technik-Budget ein neues DJ-Set im Wert von 7203,67 EUR (inbegriffen sind 200€ Puffer) kaufen.

Beschluss 2019/20-20.04: Anpassung der Geschäftsordnung an die Satzung

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Die Geschäftsordnung des SP wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Schließen sich die MdSP abweichend von Absatz 1 zusammen, so erfolgt die Anerkennung als Fraktion durch das Präsidium. Die Anerkennung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Die Anerkennung ist dem SP bekannt zu geben.“

2. In § 10 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die Anerkennung ist durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder des neuen Zusammenschlusses beim Präsidium zu beantragen. Möchte ein MdSP von einer bestehenden Fraktion aufgenommen werden, so genügt die Erklärung dieses Mitgliedes in Textform in die Fraktion aufgenommen werden zu wollen und die Zustimmungserklärung der aufnehmenden Fraktion.“

3. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Präsidiumsvorsitz“ durch die Wörter „von der Sitzungsleitung“ ersetzt.

4. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „mehr als die Hälfte an stimmberechtigten MdSP anwesend ist“ durch „mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind als die Anzahl der Hälfte an ordentlichen MdSP beträgt“

Beschluss 2019/20-20.05: Überarbeitung der Satzung im Bezug auf den Rechtsausschuss

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. der Rechtsausschuss (RA),
4. die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK).

(2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

2. In § 5 Absatz 7 wird der letzte Satz gestrichen.

3. Der Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Begriffsdefinition und Aufgaben des RA

(1) Der RA ist das Beratungs- und Schlichtungsorgan der Studierendenschaft. Er ist gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft und gegenüber den Organen der Fachschaften unabhängig und selbstständig.

(2) Der RA entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Satzung, vom SP erlassener Ordnungen, von Beschlüssen des SP, sowie der Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Studierendenschaftsorgans, eines Fachschaftsorgans, ihrer Teilorgane oder der Mitglieder dieser Organe oder Teilorgane (Organstreit);
2. über die Anträge von Studierenden, die mit der Behauptung gestellt werden in einem ihrer Rechte durch die Studierendenschaft oder eine Fachschaft verletzt worden zu sein (Individualbeschwerde);
3. über Einsprüche gegen Wahlen in der Studierendenschaft (Wahlprüfungsverfahren), sofern nicht die Wahlordnung die Wahlprüfung im Einzelfall einem anderem Gremium überträgt;
4. in sonstigen durch eine Satzung, Ordnung oder Geschäftsordnung zugewiesenen Fällen.

(3) Der RA berät den AStA-Vorsitz in Bezug auf Beanstandungen nach § 20 Absatz 3 (Beanstandungsverfahren).

(4) Der RA berät die Studierendenschaftsorgane, die Fachschaftsorgane, das SP-Präsidium, den AStA-Vorstand und die autonomen Referate in Fragen, die vornehmlich Vorschriften des Hochschulrechts bezüglich der Studierendenschaften und das autonome Recht der Studierendenschaft betreffen. Er bestimmt selbst über den Umfang der Beratung.

§ 27 Zusammensetzung und Wahl des RA

(1) Der RA besteht aus fünf vom SP gewählten Mitgliedern und zwei von der FSVK gewählten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des RA dürfen nicht dem SP, seinen Ausschüssen oder Arbeitskreisen oder dem AStA angehören.

(3) Die Amtszeit beginnt fünf Wochen nach der ersten Sitzung des neu gewählten SP. Sind zu diesem Zeitpunkt weniger als drei Mitglieder vom SP neu gewählt, so verbleibt der bisherige RA im Amt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neuen RA erst mit der Wahl des dritten Mitgliedes durch das SP.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch

a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Absatz 7,

b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,

c) Beginn einer Mitgliedschaft, die nach Absatz 2 mit der Mitgliedschaft im Rechtsausschuss unvereinbar ist oder

d) Abwahl.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachwahl anzusetzen. Eine Nachwahl unterbleibt, wenn das SP bereits neu gewählt worden ist. (5) Die Wahl durch das SP erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder auf Vorschlag einer Fraktion. Das Vorschlagsrecht wird auf die Fraktionen verhältnismäßig nach der Fraktionsstärke, gemessen an der Anzahl der ordentlichen Mitglieder einer Fraktion, verteilt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(6) Die Wahl in der FSVK erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(7) Das SP kann die von ihm gewählten Mitglieder des RA nur mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abwählen. Darüber hinaus kann das SP die von der FSVK gewählten Mitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen. Die FSVK kann die von ihr gewählten Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, abwählen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(8) Die vom SP gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Regelungen in § 12 zur Wahl SP-Präsidiums gelten entsprechend. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Vorsitz und der Stellvertretung durch das SP-Präsidium, jedoch ohne Stimmrecht, wahrgenommen.

§ 28 Einberufung des RA

(1) Der RA wird vom Vorsitz unter Angabe einer Tagesordnung durch Einladung an alle Mitglieder und an die Beteiligten der Verfahren, die auf der Sitzung beraten werden, einberufen.

(2) Die Einladung muss - außer in dringlichen Fällen - mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. In dringlichen Fällen muss die Einladung mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn erfolgen.

(3) Ein dringlicher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die antragstellenden Parteien glaubhaft machen, dass ihr Interesse an der schnellstmöglichen Beseitigung der behaupteten Rechtsverletzung gegenüber dem Interesse am einstweiligen Bestand der Rechtslage überwiegt.

(4) Der Vorsitz muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des RA dies unter Berufung auf ein anhängiges Verfahren verlangen.

§ 28a Beschlussfassung im RA

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,

2. mindestens drei vom SP gewählte Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitz oder die Stellvertretung, abgestimmt haben und
3. der Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst worden ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz oder bei Abwesenheit die Stellvertretung.

(2) Die von der FSVK gewählten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rechtsausschusses teil. Sie sind stimmberechtigt

1. in den Verfahren nach § 26 Absatz 2, wenn ein Fachschaftsorgan oder ein Teilorgan eines Fachschaftsorgans an dem Verfahren beteiligt ist,

2. in den Verfahren nach § 26 Absatz 3, sofern die Beanstandung sich gegen ein Fachschaftsorgan richten soll oder gerichtet hat und

3. bei Beratungen nach § 26 Absatz 4, sofern ein Organ der Fachschaften beraten wird.

(3) Zur Abgabe einer Empfehlung an den AStA-Vorsitz eine Beanstandung auszusprechen oder zum Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung oder sonstigem Recht bedarf es mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 28b Ausschluss von Mitgliedern des RA

(1) In einem Verfahren nach § 26 Absatz 2 und 3 ist ein Mitglied des RA auf Antrag von Verfahrensbeteiligte von der Mitwirkung auszuschließen,

a) wenn das Mitglied selbst an dem Verfahren beteiligt ist,

b) wenn Angehörige (§ 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung) des Mitglieds an dem Verfahren beteiligt sind,

c) wenn das Mitglied Beteiligte allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,

d) wenn Angehörige des Mitglieds Beteiligte in diesem Verfahren vertreten,

e) wenn das Mitglied in einem beteiligten Organ oder Teilorgan selbst Mitglied ist,

f) wenn das Mitglied außerhalb des Amtes in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; als tätig werden gilt nicht die Mitwirkung bei der Beschlussfassung in der Angelegenheit im SP oder auf der FSVK, sowie die Äußerung einer Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

(2) Die Regelung des Absatz 1 Buchstabe e findet auf Fachschaften mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Mitgliedschaft in der FSVV die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat oder der FSV tritt.

(3) Über einen Ausschlussantrag beschließt der RA nach Anhörung des Mitgliedes, welches ausgeschlossen werden soll, unter Ausschluss dieses Mitgliedes. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das ausgeschlossene Mitglied bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

(4) Hält ein Mitglied einer der Voraussetzungen des Absatzes 1 für einen Ausschluss für gegeben oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitz mitzuteilen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28c Allgemeine Verfahrensregeln

“(1) Ein Verfahren wird mit der Antragstellung eingeleitet. Anträge sind in Textform beim Rechtsausschussvorsitz oder beim SP-Präsidium einzureichen.

(2) Verfahrensbeteiligte sind die antragstellenden, die gegnerischen und die dem Verfahren beigetretenen Parteien. Einem Verfahren beitreten können nur Organe und ihre Teilorgane, die glaubhaft machen von der Entscheidung bezüglich ihrer Rechten oder Pflichten betroffen zu sein, oder deren Beschluss, Wahl, Maßnahme oder Unterlassung in dem Verfahren angegriffen wird, sowie die gewählten Personen im Wahlprüfungsverfahren, deren Wahl angegriffen wird.

(3) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht im Verfahren angehört zu werden und

Anträge zur Sache oder zum Verfahren zu stellen.

(4) Dem RA ist im Rahmen seiner Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen. Schützenswerte personenbezogene Daten in Unterlagen sind unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben des RA zwingend erforderlich sind und die Mitglieder des RA zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(5) Auf Verlangen des RA sind die Mitglieder des SP-Präsidiums und die Mitglieder des AStA bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(6) Der RA gibt sich mit Zustimmung des SP zu Beginn einer jeden Amtszeit eine Geschäftsordnung, solange gilt die bisherige Geschäftsordnung fort. Die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewählten Mitglieder einschließlich der von der FSVK gewählten Mitglieder. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere

1. das Nähere zur Antragstellung und zur Durchführung der Verfahren,
2. einzuhaltende Fristen,
3. die Durchführung der Sitzungen.

§ 28d Beanstandungsverfahren

(1) Hält der AStA-Vorsitz Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen eines Studierendenschaftsorgans oder Fachschaftsorgans für rechtswidrig, so legt der AStA-Vorsitz die Sache dem RA zur Beratung vor.

(2) Der RA beschließt entweder die Empfehlung den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden oder die Empfehlung von einer Beanstandung abzusehen.

(3) Der AStA-Vorsitz soll der Empfehlung des RA folgen. Folgt der Vorsitz der Empfehlung nicht, so hat der Vorsitz unverzüglich den RA, das SP und das Rektorat über diese Entscheidung zu unterrichten.

(4) Um erheblichen Schaden von der Studierendenschaft abzuwenden oder um einen erheblichen Eingriff in die Rechte von Studierenden abzuwenden, kann der AStA-Vorsitz auch eine Beanstandung aussprechen, ohne die Sache dem RA zur Beratung vorzulegen. Solange der Beanstandung nicht abgeholfen wird, ist die Beratung durch den RA unverzüglich nachzuholen. In diesem Fall beschließt der RA entweder die Empfehlung die Beanstandung aufrechtzuerhalten oder die Beanstandung zurückzunehmen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beratung durch den RA unterbleibt bei Beanstandungen gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des RA.

§ 28e Organstreitigkeiten

(1) Antragsberechtigt sind die Studierendenschaftsorgane, die Fachschaftsorgane, die Teilorgane dieser Organe und die Mitglieder dieser Organe und Teilorgane. Gegnerische Partei können sein: die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, sowie die Teilorgane dieser Organe.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die antragstellende Partei geltend macht, dass sie oder das Organ beziehungsweise Teilorgan, dem sie angehört, durch einen Beschluss, Maßnahme oder Unterlassung der gegnerischen Partei in ihren oder seinen übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Die übertragenen Rechte und Pflichten müssen sich aus dieser Satzung, aus vom SP erlassenen Ordnungen, aus Beschlüssen des SP oder aus der Geschäftsordnung eines Organs der Studierendenschaft ergeben.

(3) Der RA stellt in seiner Entscheidung fest, ob der angegriffene Beschluss, die angegriffene Maßnahme beziehungsweise die angegriffene Unterlassung rechtswidrig ist. Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, so empfiehlt der RA dem AStA-Vorsitz den

Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden. § 28d Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28f Individualbeschwerden

(1) Antragsberechtigt sind die Studierenden, einzeln oder in Gruppen.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die antragstellende Partei geltend macht, dass sie durch einen Beschluss, eine Maßnahme oder eine Unterlassung der Studierenden-schaftsorgane, der Fachschaftsorgane oder der Teilorgane dieser Organe in eigenen Rechten verletzt worden zu sein oder die Verletzung unmittelbar bevorsteht.

(3) Das RA stellt in seiner Entscheidung fest, ob der angegriffene Beschluss, die angegriffene Maßnahme beziehungsweise die angegriffene Unterlassung rechtswidrig ist. Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, so empfiehlt der RA dem AStA-Vorsitz den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden. § 28d Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28g Wahlprüfungsverfahren

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl innerhalb der Studierendenschaft können alle Wahlberechtigten, das SP und der AStA-Vorsitz Einspruch erheben, sofern nicht die Wahlordnung die Wahlprüfung im Einzelfall einem anderem Gremium überträgt.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom RA für ungültig zu erklären, wenn die Bestimmungen zur Stimmauszählung verletzt worden sind oder andere Unregelmäßigkeiten im Wahlergebnis eine Neufeststellung gebieten. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufgehoben und eine unverzügliche Neufeststellung in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang vorzunehmen.

(3) Die Wahl ist vom RA ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Frage auswirkt, ob oder welche Personen gewählt worden sind. Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Ausscheiden aus dem Amt für die Personen, deren Wahl betroffen ist, anzuordnen. Mit der Bekanntmachung der Entscheidung scheidet die Person sofort aus dem Amt aus. Die Person, die bis zur Wahl das Amt ausgeübt hat, hat bis zur Wiederholung der Wahl die Geschäfte weiterzuführen. Haben mehr Personen bis zur Wahl das gleiche Amt bekleidet, als Personen aus dem Amt ausscheiden, so entscheidet das auf einer Sitzung des RA zu ziehende Los, wer das Amt ausübt.“

4. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Inkrafttreten der 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom ..-2021 [Einsetzung des Datums der Bekanntmachung] (Amtliche Bekanntmachung Nr. ../2021 [Einsetzen der Nummer der Bekanntmachung]) wählt die FSVK zwei Mitglieder in den RA hinzu.“

Beschluss 2019/20-20.06: Überarbeitung der Satzung im Bezug auf den Rechtsausschuss

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Fachschaftsvertretungen“ ein Komma eingefügt und

werden die Wörter „und zu den Fachschaftsräten“ durch die Wörter „zu den Fachschafts-
räten und zum Rechtsausschuss innerhalb der Studierendenschaft“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet ein gewähltes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied aus, so rücken die Kandidierenden des Wahlvorschlages des ausgeschiedenen Mitgliedes entsprechend des Listenplatzes jeweils einen Platz auf. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(2) Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages können jederzeit schriftlich gegenüber dem SP-Präsidium unwiderruflich erklären, für die aktuelle Wahlperiode auf einen Sitz im SP zu verzichten. In diesem Fall bleiben sie beim Aufrücken nach Satz 1 unberücksichtigt und können nicht mehr Mitglied werden.“

3. Nach dem Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV

Wahlen zum Rechtsausschuss

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 45 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft, soweit sie nicht nach § 27 Absatz 2 der Satzung von der Mitgliedschaft im Rechtsausschuss ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit ist vor der Wahl der Sitzungsleitung der Wahlsitzung nachzuweisen.

§ 46 Wahlablauf

(1) Die Wahl des Rechtsausschusses soll von dem SP und der FSVK so rechtzeitig vorgenommen werden, dass der neue Rechtsausschuss zu Beginn der Amtszeit vollständig gewählt ist.

(2) Kandidierende werden von den Vorschlagsberechtigten des zu wählenden Sitzes vorgeschlagen. Werden keine Kandidierende vorgeschlagen, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(3) Fünf Sitze des Rechtsausschusses werden vom SP gewählt. Zwei Sitze des Rechtsausschusses werden von der FSVK gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim.

(4) Die Wahl einer Person ist gültig, wenn sie in einem Wahlgang die vorgeschriebene ausreichende Anzahl an Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

(5) Die gewählten Mitglieder sind von der Sitzungsleitung der Wahlsitzung dem SP-Präsidium mitzuteilen.

§ 47 Konstituierung des Rechtsausschusses

Zu Beginn der Amtszeit lädt der SP-Präsidiumsvorsitz zur konstituierenden Sitzung des Rechtsausschusses ein. Bis zur Wahl eines Ausschussvorsitz wird die Sitzung vom SP-Präsidiumsvorsitz geleitet. Dies gilt entsprechend, wenn während der Amtszeit sämtliche Mitglieder nachgewählt worden sind.

Unterabschnitt 2

Wahl des Rechtsausschusses im SP

§ 48 Vorschlagberechtigung

(1) Das Vorschlagsrecht für einen Sitz steht genau einer Fraktion zu, indem die Sitze des Rechtsausschusses verhältnismäßig nach der Fraktionsstärke den Fraktionen zugeteilt werden.

(2) Für die Zuteilung eines Sitzes werden zunächst der rechnerische Sitzanspruch für jede Fraktion gemäß § 49 (Sitzanspruchszahl) und für jede Fraktion die bereits der Fraktion zugeteilten Sitze gemäß § 50 (Sitzzahl) ermittelt. Sodann wird für jede Fraktion von ihrer Sitzanspruchszahl die Sitzzahl abgezogen. Die Fraktion mit der höchsten Differenz wird der Sitz zugeteilt. Haben mehrere Fraktionen die gleich hohe Differenz, so entscheidet das von der Sitzungsleitung auf einer SP-Sitzung zu ziehende Los. (Laps-Verfahren)

(3) Ein Sitz wird unmittelbar vor der Wahl einer Fraktion zugeteilt. Ein Sitz wird in folgenden Fällen erneut zugeteilt:

a) Das bisher auf diesen Sitz gewählte Mitglied des Rechtsausschusses scheidet gemäß § 27 Absatz 4 der Satzung vorzeitig aus dem Amt.

b) Auf den Sitz ist seit der Zuteilung einer Fraktion noch keine Person gültig gewählt worden und die Fraktionsstärke bezüglich der ordentlichen Mitglieder des SP der Fraktion, der der Sitz zugeteilt ist, ändert sich.

§ 49 Ermittlung der Sitzanspruchszahl

(1) Zur Ermittlung der Sitzanspruchszahl werden die vom SP zu wählenden fünf Sitze den Fraktionen nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers zugeordnet. Die Addition der einer Fraktion zugeordneten Sitze ergibt die Sitzanspruchszahl dieser Fraktion.

(2) Für die Zuteilung der Sitze werden je Fraktion die zu einer Fraktion gehörenden ordentlichen Mitglieder des SP zusammengezählt. Anhand dieser Mitgliedszahl wird für jede Fraktion nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 - 1,5 - 2,5 und so weiter in Einerschritten ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der Sitze jeweils den Fraktionen zugeordnet werden.

(3) Ergeben sich bei der Zuordnung der letzten Sitze eine gleiche Höchstzahl für mehr Fraktionen als noch Sitze zu zuordnen sind, so werden diese Sitze gleichmäßig als Bruchteil den Fraktionen mit gleicher Höchstzahl zugeordnet, indem die Anzahl der noch nicht zugeordneten Sitze durch die Anzahl der Fraktionen mit gleicher Höchstzahl geteilt wird.

§ 50 Ermittlung der Sitzzahl

(1) Zur Ermittlung der Sitzzahl werden die Sitze, die bereits einer Fraktion zugeteilt sind, geteilt und die entstehenden Bruchteile eines Sitzes ordentlichen Mitgliedern des SP zugeordnet. Die Addition der zugeordneten Bruchteile der ordentlichen Mitglieder des SP einer Fraktion ergibt die Sitzzahl dieser Fraktion.

(2) Ein bereits zugeteilter Sitz wird durch die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die die Fraktion, der der Sitz zugeteilt worden ist, zum Zeitpunkt der Zuteilung des Sitzes hatte, geteilt. Die so entstehenden Bruchteile werden gleichmäßig den ordentlichen Mitgliedern, die die Fraktion zum Zeitpunkt der Zuteilung des Sitzes hatte, zugeordnet.

(3) Ist ein ordentliches Mitglied nach dem Zeitpunkt einer Zuteilung aus dem SP ausgeschieden, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds das Mitglied, welches für das ausgeschiedene Mitglied zum ordentlichen Mitglied aufgerückt ist. Dies gilt entsprechend, wenn auch das aufgerückte Mitglied aus dem SP ausgeschieden ist.

(4) Rückt kein Mitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, so bleibt der Bruchteil unberücksichtigt und wird keinem Mitglied zugeordnet.

§ 51 Wahlsystem

- (1) Die Sitze werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl einzeln gewählt.
- (2) Die für einen Sitz vorschlagsberechtigte Fraktion kann je Wahlgang für diesen Sitz höchstens eine Person vorschlagen.
- (3) Es kann für die vorgeschlagene Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.
- (4) Wird im ersten Wahlgang die vorgeschlagene Person nicht gewählt, so findet auf Wunsch der vorschlagenden Fraktion ein zweiter Wahlgang statt. Findet auch im zweiten Wahlgang die vorgeschlagene Person nicht die notwendige Mehrheit, so ist für jeden weiteren Wahlgang mit der gleichen vorgeschlagenen Person zuvor die Zustimmung des SP einzuholen. Wird von der vorschlagenden Fraktion eine andere Person vorgeschlagen, so beginnt die Wahl erneut mit dem ersten Wahlgang.

§ 52 Abwahlen

- (1) Eine Abwahl erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des SP zu stellen oder von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen.
- (2) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn auf den Antrag in geheimer Abstimmung die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder entfällt. Für die Abwahl von Mitgliedern, die von der FSVK gewählt worden sind, genügt die einfache Mehrheit der Abstimmenden.
- (3) Über eine erfolgreiche Abwahl ist der Rechtsausschuss durch das SP-Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Bei Abwahlen von Mitgliedern, die von der FSVK gewählt worden sind, ist zusätzlich das Fachschaftenreferat über die erfolgreiche Abwahl zu unterrichten.

Unterabschnitt 3

Wahl des Rechtsausschusses in der FSVK

§ 53 Vorschlagsberechtigung

Die nach § 39 Absatz 2 der Satzung benannten Personen und ihre Stellvertretungen, sowie die Mitglieder des Fachschaftenreferat sind für die von der FSVK gewählten Sitze vorschlagsberechtigt.

§ 54 Wahlsystem

- (1) Die Sitze werden einzeln nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Es kann für die vorgeschlagene Person, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ gestimmt werden.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.
- (4) Im zweiten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im ersten Wahlgang zur Wahl stand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.
- (5) Im dritten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im zweiten Wahlgang zur Wahl stand. Standen im zweiten Wahlgang mehrere Kandidierende zur Wahl, stehen im dritten Wahlgang nur die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang, mindestens aber zwei Personen, zur Wahl.
- (6) Ist nach dem dritten Wahlgang keine Person gewählt ist entweder die Wahl zu vertagen oder die gesamte Wahl beginnend mit dem Vorschlagen von Kandidierenden zu wiederholen.

§ 55 Abwahlen

(1) Eine Abwahl erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK zu stellen.

(2) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn auf den Antrag in geheimer Abstimmung eine zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden, mindestens die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, entfällt.

(3) Über eine erfolgreiche Abwahl ist der Rechtsausschuss und das SP-Präsidium durch das Fachschaftenreferat unverzüglich zu unterrichten.“

4. Der bisherige Abschnitt IV wird der Abschnitt V.

5. Der bisherige § 45 wird zum § 56.

Düsseldorf, den 22. Februar 2021

Christian Bruns
Sitzungsleitung

Daniel Laps
Protokollführung